

Haftungsausschlüsse sind beim Unternehmensübergang umgehend ins Firmenbuch einzutragen

OGH 6 Ob 242/11 y vom 21. 12. 2011
§ 38 UBG

Sachverhalt:

Anlässlich der Einbringung eines Teilbetriebes von einer GmbH in eine andere, wurde vereinbart, dass mit Ausnahme der ausdrücklich übernommenen Rechtsverhältnisse alle anderen bei der veräußernden GmbH verbleiben sollen. Das Eintragungsbegehren betr. den Haftungsausschluss wurde im Firmenbuch rd. 5 Wochen nach der Eintragung des Einbringungsvertrages gestellt. Das sah der OGH als verspätet an.

Rechtssätze:

Der Haftungsausschluss muss zwischen Veräußerer und Erwerber tatsächlich vereinbart worden sein, u. zw. spätestens beim Unternehmensübergang, wie sich zwingend aus § 38 Abs 4 letzter Satz UGB ergibt. Eine aus dem Titelgeschäft hervorgehende Nichtübernahme des betreffenden Rechtsverhältnisses genügt dabei, weil auch daraus der eindeutige Parteiwille hervorgeht, dass der Erwerber mit den diesbezüglichen Verbindlichkeiten nichts zu tun haben will.

Die Eintragung des Haftungsausschlusses muss - wenn dies der Publizitätsakt nach § 38 Abs 4 UGB ist - „beim Unternehmensübergang“ in das Firmenbuch eingetragen werden. Nach herrschender Auffassung reicht dabei zwar ein enger zeitlicher Zusammenhang aus. Ein derartiger enger zeitlicher Zusammenhang wird in der Literatur bereits bei Ablauf eines Monats seit dem Unternehmensübergang verneint. Dem ist angesichts des anzuwendenden strengen Maßstabs und der Formulierung des § 38 Abs 4 UGB („Eintragung ins Firmenbuch bei Unternehmensübergang“) beizupflichten; die Eintragung des Haftungsausschlusses soll den Gläubigern signalisieren, dass unter Umständen rasches Vorgehen gegen den Unternehmensveräußerer angebracht ist. Die hier erst am 25. 7. 2011 und damit erst knapp fünf Wochen nach der Eintragung des Einbringungsvertrags in das Firmenbuch beantragte Eintragung des Haftungsausschlusses ist somit verspätet, weil sie nicht mehr im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einbringung des Teilbetriebs erfolgte.